

IX.

Verordnung

gegen die fremden Werber, und daß die hiesigen
 Unterthanen in keine fremde Kriegsdienste
 treten sollen. Von 1660.

Von Gottes Gnaden Wir Dieterich Adolph, Bischof zu Paderborn, des heil. röm. Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont &c. Sagen hiemit männiglich zu wissen, demnach Wir zeither, vermittelst göttlicher Gnade, geschlossenen gemeinen Friedens, jederzeit Unsern Fürst, väterliche Gedanken und Sorgfalt dahin gerichtet, wie die zu Unterhaltung Unserer zu absonderlichen Kriegsdiensten verpflichteter Mannschaft zu Ross und Fuß, eingewilligte, und nach deren Abdankung übrige Mitteln, so bald sich nur die längst erwartete Zeit und Gelegenheit dero Erlassung und cessirender Nothwendigkeit präsentiren mögte, zu anderwärtiger Unserer Christl. Creditoren Befriedigung, auf Befinden, gebraucht werden könnten, und Wir dahero auf nunmehr mit Gott hervorscheinenden allgemeinen Ruhstand, dieselbe thestens abjudanken, und ihrer Kriegsdienste gnädigst zu erlassen entschlossen seyn, zu dem End auch bereits an Unsere Officiere gemessenen Befehl abgegeben haben, damit gleich-

gleichwohl aber sowohl von Unseren Ober- und Unterofficiren, als auch gemeinen Soldaten sich keiner die Gedanken zu machen, oder mit einiger Unwissenheit zu entschuldigen habe, als wann dadurch auch Unsere hiebevorn ausgelassene Befehle, sich ohne Unfre Specialconcession in fremde ausländische Kriegsdienste nicht zu begeben, aufgehelt, und ihnen nach solcher vorgegangener Erlassung in anderer Herren Kriegsdienste einzutreten erlaubt seyn werde; so wollen Wir alle und jede solche vor diesem der fremden Werbungen halber abgegangene Mandata, unter denen, denselben vermög der Reichsconstitutionen, sonderlich aber Ihrer kaiserlichen Majestät Ferdinandi III. glorwürdigsten Andenkens, im Jahr 1654 den 14. Januarii allergnädigst ausgelassenen, und hiebevorn öffentlich angeschlagenen Patenten, einverleibten Pöenen und Strafen, alles ihres Inhalts, hiemit nicht allein erwiederen und erneueren, sondern wollen benebens auch allen und jeden Unsern sowohl adelichen als anderen Standspersonen und Unterthanen bey willkürlicher Straf, auch gestalten Sachen nach, bey Confiskation der Güter, anbefohlen haben, befehlen auch hiemit gnädigst und ernstlich, daß niemand einiger dergleichen Werbung sich unterstehe, oder sich oder seine angehörige dazu einiger Gestalt einlasse, er habe dann zuvor Unsern gnädigsten Consens und Belieben darüber gebeten, erhalten und ausgebracht; sollten aber inkünftig einige heim- oder öffentliche Werber diesem ohnerachtet sich befinden, und

und dieses Unseres offenen gnädigsten Befehls unangesehen, damit zu verfahren sich gelüsten lassen, auf solchen Fall wird Unseren Drosten, Rentmeistern, Amtmännern, Vogtsräthen, Landvögten, Richtern und Vögten, sodann Gerichtsherrn und Junkeren, auch Bürgermeistern und Räten in den Städten, hiemit gleichfalls alles Ernstes anbefohlen, den oder dieselbe, so sich dessen unterstehen mögten, sobald leiblich anzuhalten, in sicheren Verwahr zu nehmen, und von allem Verlauf an Uns zu fernerer Verordnung zu berichten.

Wie dann nichtweniger, da einige Unserer Unterthanen dergleichen Werbere und neue Soldaten heim- oder öffentlich, unter was Schein es auch seyn mögte, bey sich aufhalten, und denen Unterschleif geben, oder auch dieselbe nicht gebührend angeben würden, der oder dieselbe gleichfalls unnachlässige Straf zu erwarten haben sollen.

Und als Wir dann ebenfals auch zu dero Uns von Gott anvertraueter Landschaft, und Unserer getreuen Unterthanen Versicherung und nöthigen Schutz, dahin gleichwohl sorglich zu gedenken haben, wie auch nach vorgegangener solcher Abdankung, die Ausschusses Compagnien, unter dero Fahnen nebst darunter gehöriger Mannschaft, und deroelben vorgestellten Officirern, in gutem Stand und Bereitschaft, auch Gewehr und Rüstung zu er-

halten

halten seyn mögen, so ebenmäßig Unser ggrter und fürstlicher Befehl, an die Ausschusses Officire, solches mit allem Fleiß zu beobachten, wie auch an Unsere eines jeden Orts obgemeldte verordnete Beamten und Bediente, sammt Bürgermeisteren und Räten in den Städten, mit Aufsicht zu haben, damit es selbigem Ausschuss im geringsten an Mannschaft oder Gewehr nicht abgehen oder gedrechen möge, sonderen denselben in allsolcher Vernehmung zu halten, damit bey nächst bevorstehender Musterung, und sonst zur fälliger Begebenheit, ein Jeder mit gutem Gewehr und Zugehör gefast erscheine, und dem Vaterland seine getreue schuldige Dienste zu leisten, an ihm nicht ermangeln lasse. Darnach sich dann ein jeder gehorsamlich zu richten hat. Urkundlich Unseres hiebgedruckten Secret-Insigels: geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus den 24. Septembris Anno 1660.

(L. S.)

P

X